

Kämpfer und Beobachtführer,
- Prozessvollstreckung: Hochschwall Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H l e d e r n a c h b e r ;
vertreten durch den hederstehenden Minister des Innern
in H [REDACTED], I [REDACTED] elise [REDACTED]

Beklagten und Beobachtführer.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Haas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 13. Mai 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Erschädigungssenate) des Oberlandesgerichts Celle vom 29. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r u n d e :

Der im Jahre 1900 geborene, 1939 nach England ausgewanderte Kläger ist seit 1958 vollkommen arbeitsunfähig, schon seit 1955 gingen seine Einnahmen infolge seiner Erkrankung zurück.

Mit der Begründung, schon seit 1955 sei er bedürftig gewesen, seine 1928 und 1929 geborenen Töchter, die durch die nationalsozialistischen Machthaber umgebracht worden sind, würden ihn, wenn sie noch lebten, unterhalten haben, fordert er Entschädigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BGG.

Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt und die Revision nicht zugelassen. Die gegen diese Nebenentscheidung vom Kläger eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat zunächst angenommen, daß der Kläger von Jahre 1958 ab nicht mehr bedürftig gewesen sei. Seitdem er eine Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen erhalte, die nach den Sätzen der Beamten im mittleren Dienst berechnet worden sei, sei er nicht mehr bedürftig. Diese Rente sei zwar erst aufgrund der Bescheide vom 9. Januar 1962 bzw. 13. Mai 1964 gezahlt worden, aber von Oktober 1957 bis 1961 seien ihm auf eigene und ererbte Entschädigungsansprüche nach und nach 29.350,- DM gezahlt worden, die ihn in die Lage versetzt hätten, in diesen Jahren nach seinen Verhältnissen weiter zu leben.

Die diese Gründe tragenden Rechtfertigungen des Berufungsgerichts sind nicht zu beanstanden und werfen keine Fragen auf, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG). Das das Berufungsgericht bei den Erwägungen über die Frage der Bedürftigkeit auf die Anlage 5 (Rentenbeträge bei Berufsschäden) zu § 22 der 3. DV-BEG Bezug genommen hat, ist unschädlich. Lediglich als Anhaltspunkt dafür, unter welchen Voraussetzungen der Kläger als bedürftig anzusehen sei, hat es auf diese Rentenbeträge hingewiesen. Hierauf durfte das Berufungsgericht auch deshalb eingehen, weil nach § 21 Abs. 3 der 3. DV-BEG die Rentenbeträge der genannten Tabelle den Berechtigten eine ausreichende Lebensgrundlage gewähren.

Soweit der Kläger Hinterbliebenenrente für die Jahre vor 1958 fordert, hat das Berufungsgericht die Rente deshalb versagt, weil es, abgesehen von anderen Gründen, unwahrscheinlich sei, daß die Töchter in der Lage gewesen wären, den Vater mit einem höheren Betrag zu unterstützen als er damals selber verdient habe. Das Berufungsgericht hat auf die Ansprüche des Klägers für die Zeit vor dem Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes die alte Fassung des Gesetzes in Verbindung mit §§ 4, 9 der 1. DV-BEG angewandt. Die sofortige Beschwerde wendet sich gegen diese Auslegung des Gesetzes. Sie ist jedoch zutreffend, wie der



Senat im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Fassung in der Entscheidung ausgeführt hat, die StR 1966, 181 Nr. 20 abgedruckt worden ist. In dieser Auffassung wird festgehalten. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die der Bundesgerichtshof bisher noch nicht entschieden hat, wären somit auch im Falle der Revision nicht zu entscheiden. Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Asober

Nano